

Kriminalistik

Sie ist die Wissenschaft von der Verhütung, Aufdeckung und Aufklärung der Kriminalität.¹

Das wird »**Kriminalitätsbekämpfung**« genannt.²

Die **Begrifflichkeit** (Wortsinn) in der **Strafrechtspflege** steht ausschließlich dem Gesetzgeber zu und nicht der vollziehenden Gewalt. Es ist das Bestimmtheitsgebot des Doppelzwecks von Art. 103 II GG.³ Deshalb sind neue **Wortschöpfungen** für schon vorhandene nicht erlaubt (Art. 20 III GG).

Darüber hinaus sind viele **höchstrichterliche Definitionen** und Begriffe Bestandteil der Kriminalistik.⁴ Das gilt auch für die Teildisziplinen, insbesondere für die Kriminaltechnik.

Die Kriminalistik ist eine selbstständige **juristische Wissenschaft** mit eigenständiger und tradierter Terminologie und Methode, weil sie Verfassung, Gesetz und Rechtsprechung in taktische und strategische Maßnahmen übersetzt.⁵

Sie systematisiert die Beweisfindung, Beweissicherung und Beweisführung. In diesem Sinne umfasst sie auch die Gefahrenabwehr für konkret bevorstehende Straftaten.⁶ Sie hat ihren Ursprung in der Jurisprudenz, die der Gesetzgebung sowie Rechtsprechung unterliegt,⁷ auch mit den Folgen von Beweisverboten.

Kriminalistische Methoden greifen in erheblichem Maße in die Rechte der Menschen ein. Das geschieht auch durch die Polizei, die als „vollziehende Gewalt“ tätig wird und damit an das Grundgesetz gebunden ist.⁸

Die Zugehörigkeit zur Rechtswissenschaft ergibt sich auch aus ihrer Aufgabenstellung, der **Falllösung**, „die zum Zentrum der Ausbildung und Prüfung gemacht wurde“.⁹

Schwerpunkte sind die Rechtsgebiete Strafrecht, strafrechtliche Nebengesetze, Ordnungswidrigkeitenrecht, Strafverfahrensrecht und Gefahrenabwehrrecht.

¹ Maunz / Dürig, Kommentar zum GG, Art. 73, Rn 157; Art. 87, Rn 139

² Art. 73 I 10., letzter Halbsatz

³ Lorenz / Pietzcker / Pietzcker, Empirische Sprachgebrauchsanalyse, NSZ 2005, 429

⁴ Z. B. Rasterfahndung, DNA, Beschuldiger, Vernehmung u.v.a.m.

⁵ GVBl./NRW 2005, Seite 88, Begründung zum Gesetz zur Einrichtung der Deutschen Hochschule der Polizei vom 15.2.2005, NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 23-43

⁶ Art. 20 III GG; NRW-Landtag, Drucksache 14/10089, mit weiteren Quellen

⁷ Art. 20 III GG

⁸ Art. 20 III GG

⁹ Canaris / Schmidt, Hohe Kultur. Schlechte Juristen erkennt man an ihrer mangelnden Fähigkeit zur überzeugenden Lösung von Fällen, FAZ vom 7.4.2011, S. 8); Weihmann, Prüfungswissen [Fallbearbeitung], Kriminalistik und Kriminaltechnik, a.a.O.

Die Kriminalistik kann auch als „**Normenwissenschaft**“ angesehen werden. „Doch Normen sind kein statischer Erkenntnisgegenstand, zum einen, weil sie sich ständig ändern (Gesetz / Urteile), zum anderen, weil dieselbe Norm regelmäßig in verschiedenen Anwendungen vorkommt. Darüber hinaus umfasst sie Theorie und Praxis als Geltungs- und als Wirkungsnorm“.¹⁰

Deshalb hat die Kriminalistik in der Anwendung stets gleichzeitig eine (strafprozess-) rechtliche und eine taktische Seite.

Juristische Kriminalistik **behindert nicht** die polizeilichen Ermittlungsmöglichkeiten, sondern zeigt die rechtlich zugelassenen Maßnahmen und die vielen Möglichkeiten der erlaubten „**Kriminalistischen List**“.¹¹

Um Einzelfälle aufzuklären, wird mit der Methode der »**Kriminalistischen Fallanalyse**« gearbeitet.¹²

Um Deliktsbereiche in ihren Erscheinungsformen, im Entstehungsprozess und in den allgemeinen Bekämpfungsmöglichkeiten systematisch zu untersuchen, wird die »**Deliktsanalyse**« angewendet.¹³

Da die Kriminalistik eine selbstständige Wissenschaft ist, prüft sie selbst, ob sie die **Erkenntnisse aus anderen Wissenschaften** übernehmen will, damit sie die ihr zugewiesenen Aufgaben besser und rechtsstaatlich erfüllen kann, z. B. aus der Psychologie oder Soziologie.

Diese „**Adaption von fremdem Wissen**“ ist in der Wissenschaft üblich und so auch im Gesetz über die Einrichtung der „Deutschen Hochschule der Polizei“ ausdrücklich genannt.¹⁴ Auch bei dieser Auswahl ist die Kriminalistik selbstständig. Sie prüft und bestimmt, ob die Methoden der anderen Wissenschaften geeignet sind.¹⁵

Die Kriminalistik in der Rechtsprechung entscheidet auch, ob die **Sachkunde eines Gutachters** aus einer anderen Wissenschaft für das Strafverfahren zweifelhaft [ungeeignet] ist“.¹⁶

Korrekt angewendete Kriminalistik fördert **Gerechtigkeit**. Das ist insbesondere für die **Bürger** wichtig, die sich **keinen Anwalt** leisten können. Auch darin hat die Polizei eine rechtsstaatliche Schutzfunktion.

¹⁰ Lepsius, FAZ vom 19.5.2011, Seite 7

¹¹ BGHSt 39 [335, 346, 347]; 42, 139 [150, 151]; Soiné, Kriminalistische List im Ermittlungsverfahren, in: NStZ 2010, S. 569; *Weihmann / de Vries, Kriminalistik, 13. Auflage, 2014, Kapitel 11.13.2)*

¹² *Weihmann / de Vries, Kriminalistik, 13. Auflage, 2014, Kapitel 5*

¹³ *Weihmann / de Vries, Kriminalistik, 13. Auflage, 2014, Kapitel 24*

¹⁴ NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 23 [24]

¹⁵ BGHSt 3, 27 [28]; 7, 238 [239]; 39, 291 [297]; 45, 164 [182]

¹⁶ StV 1989, 141